

Persistenter Identifier: 1021200239_0009
Titel: Verzeichnis der Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen an den Berliner
Gemeindeschulen - 51.1894/95
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1021200239_0009/1/

F. Wohlfahrts-Einrichtungen.

1. Über Pensionierung.

Die Gemeinde-Schullehrer Berlins werden nach denselben Grundsätzen, wie die königl. Staats-Beamten, nach dem Gesetz vom 27. März 1872 und vom 31. März 1882, sowie nach dem Gesetz betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 pensioniert. Einige §§ dieses Gesetzes mögen folgen:

§ 1. Jeder an einer zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden öffentlichen Schule (öffentlichen Volksschule) definitiv angestellte Lehrer erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Bei Lehrern, welche das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

§ 2. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre erfolgt, $\frac{1}{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ des im § 4 bestimmten Dienstfeinkommens über den Betrag von $\frac{1}{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

§ 8. Die Dienstzeit, welche vor dem Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

§ 25. Hinterläßt ein pensionierter Lehrer eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen die Pension des Verstorbenen noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat.

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen Lehrerin zu. Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 26. Die Pension wird bis zur Höhe von 600 Mark aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von den sonstigen bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten, sofern solche nicht vorhanden sind, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten gezahlt. Die auf besonderen Rechttiteln beruhenden Verpflichtungen dritter bleiben bestehen.

2. Die Witwen-Versorgungs-Anstalt für hiesige besoldete Kommunalbeamte und Lehrer.

Dem bis zum 1. April 1890 in Kraft gewesenen Statut entnehmen wir folgende Paragraphen:

§ 2. Jeder in den städtischen Verwaltungsdienst neuintretende etatsmäßig besoldete Beamte, sowie jeder bei den städtischen Schul-Anstalten neuintretende etatsmäßig besoldete Lehrer ist verpflichtet, bei seiner Anstellung, falls er verheiratet ist, sofort, anderenfalls aber, sobald er sich verehelicht, der städtischen Witwen-Versorgungs-Anstalt beizutreten. § 6. Scheiden Mitglieder, welche dieser Witwen-Versorgungs-Anstalt beigetreten, ohne Pensionsgenuß aus dem städtischen Dienst, so werden ihnen die bis dahin geleisteten Beiträge, jedoch ohne Zinsvergütung, zurückerstattet. Unfreiwillige Dienstentlassung zieht nicht nur den Verlust des Anspruchs auf die versicherte Witwen-Pension, sondern auch auf die Rückerstattung der geleisteten Beiträge nach sich. § 15. Jeder städtische Beamte oder Lehrer, welcher nach den vorstehenden Bestimmungen Mitglied der Anstalt wird, muß seiner Ehefrau nach seinem Tode eine jährliche Witwen-Pension versichern, welche den vierten Teil seines jedesmaligen Gehaltes beträgt. (Der höchste Versicherungssatz ist auf 2100 Mark festgesetzt worden. Die Versicherungssumme muß stets durch 75 Mark teilbar sein.) § 23. Die aufgenommenen Mitglieder müssen fünf volle Jahre hindurch der Anstalt angehört und ihre Beiträge geleistet haben, wenn ihre Witwen die ihnen versicherte ganze jährliche Pension bis an ihren Tod erhalten sollen. Stirbt hiernach der Mann im Laufe des ersten Jahres nach der Aufnahme, so erhält die Witwe gar keine Pension. Stirbt der Mann während des zweiten Jahres nach der Aufnahme so erhält die Witwe $\frac{1}{3}$, im dritten Jahre $\frac{2}{3}$, im vierten Jahre $\frac{3}{3}$, im fünften Jahre $\frac{4}{3}$, nach Ablauf des fünften Jahres erhält die Witwe die ihr versicherte jährliche Pension ganz und ohne allen Abzug. § 26. Wenn der Mann durch einen Mord oder sonstigen Unglücksfall ums Leben kommt, oder wegen eines Verbrechens am Leben gestraft wird, und die Frau an dem Verbrechen keinen Teil hat, so soll die Witwe die zuständige Pension unverkürzt erhalten. § 27. Wenn sich der Mann entleibt, erhält die Witwe von der ihr versicherten resp. zuständigen Pension nur die Hälfte. § 28. Wenn eine Witwe sich wieder verheiratet, ruht die Pension, so lange die zweite Ehe dauert, und wenn diese wieder getrennt wird, erwacht ihr Recht auf die ganze Pension von neuem.

Seit dem 1. April 1890 ist von den städtischen Behörden folgendes Orts-Statut, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der besoldeten Gemeindebeamten und Lehrer,